

Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs
der Stadt Lüdenscheid
vom .2008

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Stadtarchivs entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen bzw. deren Vertreter, auf deren Namen der Benutzungsantrag ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren **wird abgesehen**, wenn
 - a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.